

RS Vwgh 2023/1/10 Ra 2020/04/0167

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.01.2023

Index

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2018 §281

1. BVergG 2018 § 281 heute
2. BVergG 2018 § 281 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

In einem zweistufigen Verhandlungsverfahren müssen die Teilnahmeunterlagen jedenfalls hinreichend konkret sein, um einem interessierten Unternehmer die Beurteilung zu ermöglichen, ob eine Teilnahme an diesem Vergabeverfahren möglich und sinnvoll ist (vgl. VwGH 17.12.2019, Ra 2018/04/0199). Dies kann nur anhand der jeweiligen fallbezogenen Umstände beurteilt werden. In einem zweistufigen Verhandlungsverfahren müssen die Teilnahmeunterlagen jedenfalls hinreichend konkret sein, um einem interessierten Unternehmer die Beurteilung zu ermöglichen, ob eine Teilnahme an diesem Vergabeverfahren möglich und sinnvoll ist vergleiche VwGH 17.12.2019, Ra 2018/04/0199). Dies kann nur anhand der jeweiligen fallbezogenen Umstände beurteilt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2020040167.L01

Im RIS seit

01.02.2023

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2023

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at